

SCHULORDNUNG

(Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373/1974)

- §1 (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- §2 (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes am Unterrichtsort einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes.
- (2) Der Schüler hat am Unterricht regelmäßig teilzunehmen.
- (4) Während des Unterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude nur mit Genehmigung des Lehrers oder des Schulleiters verlassen.
- (5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- §6 (1) Das zu spät Kommen hat der Schüler dem Lehrer sofort zu begründen.
- (2) Für das Fernbleiben von der Schule gelten die Bestimmungen des §9 des Schulpflichtgesetzes.
- (3) Das zu spät Kommen, das vorzeitige Verlassen, sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken.
- §4 (1) Die Schüler haben am Unterricht in einer entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- (2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
- (4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.
- §5 Die Sicherheitsvorschriften beim Gebrauch von Geräten und Maschinen sind vom Schüler zu beachten.
- §6 (1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
- §7 Die Eltern haben die Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
- §9 Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
- §10 Die Eltern haben jede Änderung ihrer Wohnadresse sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen, unverzüglich zu melden.

Die Schulordnung wird durch die Hausordnung ergänzt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.